



Kostenbeteiligungsordnung Wohnen (SEG-Bereich B) (inkl. Verpflegung TSmL)

1 Gesetzliche Grundlagen und Gültigkeit

Diese Kostenbeteiligungsordnung basiert auf §§ 27 Abs. 2, 33 SEG i.V.m. §§ 30, 35ff. SEV. Die Kostenbeteiligungsordnung wurde von der DISG gemäss § 30 Abs. 2 SEV genehmigt und gilt ab 01. Juli 2021.

2 Geltungsbereich

Diese Kostenbeteiligungsordnung gilt für Bewohnende, Beschäftigte mit oder ohne Lohn mit einer Kostenübernahmegarantie (KüG) des Kantons Luzern in den Angeboten Wohnen, Tagesstruktur (mit oder ohne Lohn).

Bei ausserkantonalen Personen wird die Kostenbeteiligung vom entsendenden Kanton festgelegt.

3 Kostenbeteiligung für erwachsene Personen mit Behinderungen: Angebot «Wohnen»

3.1 Abgestufte Kostenbeteiligung nach Hilflosigkeitsgrad

Die Kostenbeteiligung gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt.

Die Kostenbeteiligung gilt pro Monat und Person. 30 Standardtage pro Monat ergeben die folgenden pauschalen, monatlichen Kostenbeteiligungen:

| | HE zur IV | HE zur AHV ohne Besitzstand | HE zur AHV mit Besitzstand* |
|-----------|-----------|--------------------------------|--------------------------------|
| Ohne HE | 4500.00 | | |
| HE leicht | 4620.00 | 4500.00 | 4620.00 |
| HE mittel | 4799.00 | 5098.00 | 5098.00 |
| HE schwer | 4978.00 | 5456.00 | 5456.00 |

Für **einzelne Tage oder unvollständige Monate** (Ein-/Austritt) beträgt der Ansatz pro Tag:

| | HE zur IV | HE zur AHV ohne Besitzstand | HE zur AHV mit Besitzstand* |
|-----------|-----------|--------------------------------|--------------------------------|
| Ohne HE | 150.00 | | |
| HE leicht | 154.00 | 150.00 | 154.00 |
| HE mittel | 159.95 | 169.95 | 169.95 |
| HE schwer | 165.95 | 181.85 | 181.85 |

Ausschlaggebend ist in jedem Fall die effektive Höhe der Hilflosenentschädigung, welche die Person erhält.



3.2 Ermässigung bei Abwesenheiten

Die Kostenbeteiligung ist auch bei Abwesenheit geschuldet. Bei Abwesenheiten erstattet die Einrichtung der Person pro Abwesenheitstag folgenden Betrag zurück:

| | HE zur IV | HE zur AHV ohne Besitzstand | HE zur AHV mit Besitzstand* |
|-----------|-----------|-----------------------------|-----------------------------|
| Ohne HE | | 25.00 | |
| HE leicht | 29.00 | 25.00 | 29.00 |
| HE mittel | 34.95 | 44.95 | 44.95 |
| HE schwer | 40.95 | 56.85 | 56.85 |

Diese Regelung gilt zum einen für **kurzfristige Abwesenheiten** (z.B. an Wochenenden), zum anderen auch für **mittel- bis langfristige** (z.B. infolge von Krankheit, Unfall, Spital- und Klinikaufenthalt sowie Mutterschaft). Ein- und Austrittstage gelten als Anwesend.

3.3 Inbegriffene Leistungen im stationären Angebot «Wohnen»

Grundsätzlich sollen sich die Bewohnenden entsprechend ihren Fähigkeiten am Alltag beteiligen und ihre Fähigkeiten im Rahmen der Förderung weiterentwickeln. Können sie dies nicht oder nur teilweise erbringen, dann sind die nachfolgenden Leistungen als Teil des abgegoltenen Betreuungsaufwandes in der Kostenbeteiligung inbegriffen und werden *nicht* individuell verrechnet:

- Unterkunft und Verpflegung inkl. Mittagessen in der Tagesstruktur
- Betreuung und Begleitung
- Pflege in leichten Krankheitsfällen
- Begleitung bei Arztbesuchen und medizinischen Therapien
- Besorgung der persönlichen Wäsche (ausser Spezialreinigung)
- Besorgung der Bett- und Frottierwäsche
- Reinigung und Unterhalt des Zimmers
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden offenstehen
- Gruppenreisen und -fahrten
- Begleitung auf dem Fahrweg bei Aktivitäten gemäss individuellem Förderplan
- Begleitung zur Tagesstruktur
- TV- und Radioanschluss

3.4 Individuell verrechnete Leistungen im stationären Angebot «Wohnen»

Folgende Leistungen sind *nicht* inbegriffen und werden *individuell* verrechnet:

- Zusätzliche Getränke, Kioskartikel etc., Toilettenartikel
- Zusätzliche elektrische Heizung
- Radio, TV- und Telefon- und Internetgebühren
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Extrareinigung Zimmer
- Extraverpflegung
- Ärztliche Betreuung und Arzneien
- Spezialreinigung persönliche Wäsche
- Näharbeiten, flicken der privaten Wäsche
- Fahrspesen für Fahrweg bei weiteren Aktivitäten



- Schlussreinigung Zimmer
- IT-Unterstützung nach Zeitaufwand
- Coiffeur und Fusspflege im hauseigenen Geschäft
- Weitere Dienstleistungen auf Anfrage
- Schadensfälle

4 Kostenbeteiligung für erwachsene Personen mit Behinderungen: Angebot «Tagesstruktur mit Lohn»

In einer Tagesstruktur mit Lohn gibt es grundsätzlich keine Kostenbeteiligung. Eine Kostenbeteiligung gemäss Preisliste «Gastronomie, Hotellerie, Räumlichkeiten» für das Mittagessen ist geschuldet, sofern diese Personen das von der Einrichtung angebotene Mittagessen einnehmen. Bei Personen, die zusätzlich das Angebot «Wohnen» in Anspruch nehmen, sind die Mahlzeiten bereits abgegolten.

5 Begleitung zur Arbeit

Wohnen in einem stationären Angebot und Nutzung Tagesstruktur:

Die Kosten für die individuelle Begleitung auf dem Arbeitsweg werden bei erwachsenen Personen mit Behinderungen, die in einem stationären Wohnangebot leben, von diesem Wohnangebot getragen.

Wohnen ausserhalb eines stationären Angebots und Nutzung Tagesstruktur:

Personen, die ausserhalb eines stationären Angebots wohnen und eine stationäre Tagesstruktur nutzen, haben sich mit ihrem Lohn angemessen an den Kosten des Arbeitsweges zu beteiligen. Für den darüberhinausgehenden Teil können sie eine Kostengutsprache beim Kanton beantragen (vgl. § 36 SEV).

6 Todesfall

Die Rentenzahlungen erfolgen nach dem Todestag bis zum Ende des Monats, daher wird der ganze Monat in Rechnung gestellt und die Tage nach dem Todestag nachträglich als Ermässigung (siehe oben Kapitel Ermässigung bei Abwesenheiten) gutgeschrieben.

7 Schnuppertage

Für Schnuppertage wird keine Kostenbeteiligung verrechnet (gilt für Wohnen und Tagesstruktur).

8 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich im Folgemonat. Die Rechnung ist innert 15 Tagen zu bezahlen.

* Die HE zur AHV mit Besitzstand kommt zur Anwendung, wenn die Person beim Erreichen des AHV-Alters bereits eine HE zur IV bezog.